



**Verordnung der Gemeinde Mönchaltorf über die Gemeindegremien
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe
(vom 1. Januar 1989)**

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Mönchaltorf richtet nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegremien zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe aus.

Art. 2

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG), sowie der dazugehörigen Ausführungserlasse finden sinngemäss auf die Gemeindegremien Anwendung, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 3

Vollzug

Die Sozialbehörde entscheidet über die Gewährung von Gemeindegremien.

Art. 4

Einsprache

Gegen Entscheide über die Gemeindegremien kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 5

Voraussetzungen Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen zum Bezug der vollen gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind und
- der Gesuchsteller in der Gemeinde seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat und zwar, sofern er nicht Gemeindebürger ist, seit mindestens ununterbrochen 2 Jahren.

Art. 6

Höhe der Leistungen

Die jährlichen Gemeindegzuschüsse betragen

Fr. 720.-- für Einzelpersonen, die eine IV- oder Altersrente beziehen, sowie für minderjährige Kinder

Fr. 840.-- für Hinterlassene

Fr. 1200.-- für Ehepaare

Art. 7

Anpassung

Der Gemeinderat kann die Ansätze gemäss Art. 6 der Teuerung anpassen.

Art. 8

Auszahlung

Die Gemeindegzuschüsse werden zusammen mit der ordentlichen Auszahlung der Zusatzleistungen zur AHV/IV für die Monate März und Oktober ausgerichtet.

Erfolgt die Gesuchstellung während des Jahres, werden die Gemeindegzuschüsse anteilmässig ausgerichtet.

Art. 9

Rückerstattung

Eine allfällige Rückerstattungspflicht für Gemeindegzuschüsse richtet sich nach dem ZLG.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1989 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 1971.



GEMEINDE MÖNCHALTORF ZH

Aus dem Protokoll der Sozialbehörde
vom 24. Oktober 1988

167

133. A2.3.1 Zusatzleistungen AHV/IV
Verordnung Gemeindegusschuss

Die Gemeindeversammlung hat am 23. September 1988 die Verordnung der Gemeinde Mönchaltorf über die Gemeindegusschüsse zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe genehmigt. Sie tritt am 1.1.89 in Kraft.

DIE SOZIALBEHOERDE BESCHLIESST:

- I. Vom Beschluss der Gemeindeversammlung wird Kenntnis genommen.



Sozialbehörde Mönchaltorf

Der Präsident:

Der Sekretär:



GEMEINDE MÖNCHALTORF

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom

23. September 1988

A2.C Zusatzleistungen zur AHV/IV
Verordnung über die Gemeindegzuschüsse
Genehmigung

Auf Antrag der Sozialbehörde und des Gemeinderates

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Die Neufassung der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse wird genehmigt.
2. Beschlusszustellung an:
 - Gemeindepräsident
 - Finanzverwaltung
 - Finanzvorstand
 - Sozialvorstand



GEMEINDERAT MÖNCHALTORF

Der Präsident:

Der Schreiber:


F. Hess


J. Neff



GEMEINDE MÖNCHALTORF

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

vom

2. August 1988

655

306

**A2.C Zusatzleistungen zur AHV/IV
Verordnung über die Gemeindegzuschüsse
Neufassung
Antrag an die Gemeindeversammlung**

Die Sozialbehörde beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. September 1988, die Verordnung über die Gemeindegzuschüsse vom 11. Dezember 1970 den heutigen Verhältnissen anzupassen. Der Gemeinderat hat bereits mit Beschlüssen vom 22. März und 3. Mai zu Vorschlägen der Sozialbehörde Stellung genommen.

Mit der Neufassung der Verordnung soll vor allem eine Verbesserung der finanziellen Lage von Rentnern der AHV/IV, die in wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen leben, erreicht werden. Es sind folgende Jahresansätze vorgesehen:

	neu	bisher
Ehepaare	1200.--	600.--
Einzelpersonen	720.--	350.--
Hinterlassene	840.--	420.--

Die höheren Jahreszuschüsse werden für die Gemeinde zu einer jährlichen Mehrbelastung von ca. Fr. 4500.-- führen.

An der Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen sollte festgehalten werden. Die von der Sozialbehörde vorgeschlagenen Erhöhungen der Jahresansätze sind angemessen.

Der Gemeinderat beschliesst:

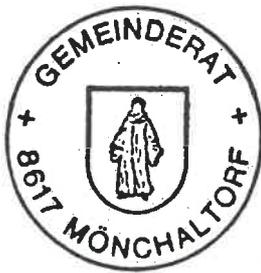
1. Der Gemeindeversammlung vom 23. September 1988 wird beantragt, dem Antrag der Sozialbehörde auf Neufassung der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zuzustimmen.

2. August 1988

656

2. Beschlusszustellung an:

- Rechnungsprüfungskommission
- Sozialvorstand
- Gemeindepräsident
- Allg. Abteilung



GEMEINDERAT MÖNCHALTORF

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Hess
F. Hess

B. Bucher
i. V. B. Bucher

Versandt

12. Aug. 1988

V E R O R D N U N G

Über die Gemeindegzuschüsse zur ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENBEIHLIFE

1. 1.1 Die Politische Gemeinde Mönchaltorf richtet zu den im Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1.6.1969 bzw. vom Jahr 1971 festgesetzten Beihilfen Gemeindegzuschüsse aus.
 - 1.2 Der Gemeinderat hat die Verordnung an die im Jahre 1971 in Kraft tretende AHV- und Beihilfegesetzgebung anzupassen. Sind wesentliche Änderungen nötig, so ist spätestens ein halbes Jahr nach der Inkrafttretung der kantonalen Gesetzgebung der Gemeindeversammlung eine neue Verordnung vorzulegen.
 2. Mit der Durchführung der Zusatzleistungen und dem Vollzug dieser Verordnung wird die Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe betraut.
 3. Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindegzuschüsse betreffen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 4. Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn
 - 4.1 die Voraussetzungen zum Bezug der ordentlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind.
 - 4.2 der Gesuchsteller in der Gemeinde seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat und zwar, sofern er nicht Gemeindegbürger ist, seit mindestens ununterbrochen ~~1~~ ² Jahren.
 5. Die Gemeindegzuschüsse betragen:
 - Fr. 600.-- an Ehepaare
 - Fr. 350.-- an Einzelpersonen
 - Fr. 420.-- an Hinterlassene
 - Fr. 360.-- an Waisen
- Die Ausrichtung erfolgt mit der ordentlichen Auszahlung für die Monate März und Oktober.

6. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der dazugehörenden Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegewerkschaften Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.
7. Diese Verordnung tritt am 1.1.1971 in Kraft.

Genehmigt:

Mönchaltorf, 13. Oktober 1970

NAMENS DES GEMEINDERATES,

Der Präsident:



Der Schreiber:



Mönchaltorf, 11. Dezember 1970

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG,

Der Präsident:



Der Schreiber:

